

Statuten Vienna Business Circle

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Vienna Business Circle – AbsolventInnenverein der Vienna Business Schools“ (abgekürzt: VBC)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereines ist das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereines ist
 - a. Die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und beruflichen Interessen von AbsolventInnen einer Vienna Business School (kurz: VBS), die Mitglied des Vereines sind, sowie die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.
 - b. Die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den AbsolventInnen einer VBS mit der jeweiligen VBS.
 - c. Die Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen wissenschaftlichen Instituten, Personen (VIPs) sowie Firmen und Medien im Sinne des Vereinszweckes.
 - d. Der Aufbau und der Betrieb von dem Vereinszweck entsprechenden Informationssystemen.
 - e. Die Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen im Interessensbereich des VBC.
 - f. Die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen des In- und Auslands.
 - g. Die Übernahme von Aufgaben im Einvernehmen oder im Auftrag von Bundes- oder Landesbehörden im weitesten Sinn sowie Körperschaften öffentlichen Rechts.
 - h. Die Planung und Durchführung von gesellschaftlich interessanten oder unterhaltenden Veranstaltungen zur Förderung des networkings im Rahmen des VBC und der VBSs .
- (2) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:
 - a. Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträge
 - b. Eine den materiellen Mitteln entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Die Koordination mit den Circles und VBSs
 - d. Die Einrichtung einer Servicestelle (Geschäftsstelle)

- (2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b. Spenden, Sponsorships und sonstige Zuwendungen
 - c. Überschüsse aus Teilnehmergebühren, Leistungsverträgen und Einnahmen aus Veranstaltungen und Serviceleistungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines sind:
- a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
- a. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft als Schulerhalter
 - b. DirektorInnen einer VBS für die Dauer ihrer Amtstätigkeit
 - c. AbsolventInnen einer VBS, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv beitragen wollen und können und über Antrag an den Vorstand von diesem zu ordentlichen Mitgliedern ernannt wurden
 - d. LehrerInnen einer VBS, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv beitragen wollen und können und über Antrag an den Vorstand von diesem zu ordentlichen Mitgliedern ernannt wurden
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind AbsolventInnen, ehemalige DirektorInnen, LehrerInnen bzw. ehemalige LehrerInnen einer VBS sowie Sponsoren.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die über begründeten Antrag des Vorstandes wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck von der Hauptversammlung für die Dauer der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die in besonderem Maße dazu beitragen, den VBC in der Erreichung seiner Zielsetzung zu fördern.

Diese Förderung besteht in

- der Zahlung eines nicht zweckgebundenen Mitgliedsbeitrages, der mindestens das Zehnfache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages eines außerordentlichen, berufstätigen Mitgliedes pro Jahr beträgt,
- dem allfälligen Angebot sonstiger materieller oder immaterieller Förderungen.

Die Grundlage der Mitgliedschaft ist ein die Leistungen des fördernden Mitgliedes und die Gegenleistungen des VBC bzw. des lokalen Circles beschreibenden Partner-Vertrages.

- (6) Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, oder eingetragene Personengesellschaften, die aufgrund eines vom Vorstand genehmigten Sponsorenvertrages materiell zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. An die Stelle des Mitgliedsbeitrages tritt bei diesen die vereinbarte Sponsorenleistung. Die Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft bestimmt sich nach der Dauer der vertragsgemäßen Erbringung der Sponsorleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ordentliche Mitglieder

- a. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft ist als Gründungsmitglied des Vereines ordentliches Mitglied.
- b. DirektorInnen einer VBS sind für die Dauer ihrer Amtstätigkeit ordentliche Mitglieder des Vereines.
- c. Gemäß den Anforderungen § 4 Abs. 2 lit. c und d als ordentliche Mitglieder in Betracht kommende außerordentliche Mitglieder, welche aufgrund ihres schriftlichen Antrags vom Vorstand als ordentliche Mitglieder eingestuft wurden. Die Entscheidung des Vorstandes hat in der dem Antrag folgenden ordentlichen Vorstandssitzung zu erfolgen.

(2) außerordentliche Mitglieder

- a. AbsolventInnen, ehemalige DirektorInnen und (ehemalige) LehrerInnen einer VBS werden mit Einlangen ihres Beitrittsansuchens in der Geschäftsstelle außerordentliches Mitglied;
- b. Sponsoren werden mit rechtwirksamem Abschluss des Sponsorenvertrages außerordentliche Mitglieder.

(3) Ehrenmitglieder gemäß § 4 (4) werden von der Hauptversammlung ernannt.

(4) Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes wird mit dem Abschluss eines Partner-Vertrages gemäß § 4 (5) begründet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet

- a. mit der Auflösung des VBC
- b. durch Austritt oder Tod des Mitglieds
- c. bei DirektorInnen einer VBS, die gemäß § 4 (1 lit b) ordentliches Mitglied sind mit dem Ende ihrer Amtstätigkeit als DirektorIn.
- d. durch Aberkennung durch den Vorstand, wenn das ordentliche Mitglied keine aktiven Beiträge gem. § 4 (2) leisten kann oder will; in diesem Fall verbleibt die außerordentliche Mitgliedschaft.
- e. durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Vorliegen von in Absatz 2 angeführten Gründen.

(2) Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet

- a. durch Auflösung des VBC
- b. durch Austritt oder Tod des Mitglieds
- c. durch Ausschluss durch den Vorstand,
 - i. wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 (3) nicht mehr gegeben sind.
 - ii. wenn das Mitglied, trotz begründeter schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand oder die/den Circlevorsitzende/n bei Setzung einer Nachfrist von vier Wochen unter Androhung des Ausschlusses weiter gegen die Statuten des Vereines verstößt
 - iii. wenn das Mitglied seinen statutengemäßen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt, wobei die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge vom Ausschluss
 - iv. nicht berührt wird
 - v. wenn sonstige Handlungen und Äußerungen des Mitglieds den Interessen der Mitglieder des Vereines zuwider laufen
- d. Ein Einspruch gegen einen Ausschluss wegen der in den Punkten § 6 (2) c / i. bis iv. genannten Gründe ist zulässig, wenn er schriftlich an die folgende Hauptversammlung gerichtet ist. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt

- a. mit Ende der Vorstands-Funktionsperiode, in der sie zuerkannt wurde. Die Wieder-Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
- b. bei sinngemäßer Auslegung der Gründe gemäß § 6 (2).

(4) Die außerordentliche Mitgliedschaft eines Sponsors erlischt

- a. mit Ende der Vorstands-Funktionsperiode, in der sie zuerkannt wurde, wenn keine Verlängerung durch den neuen Vorstand erfolgt.
- b. bei sinngemäßer Auslegung der Gründe gemäß § 6 (2).

(5) Der Austritt als Mitglied kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe, bei elektronischer Übermittlung das Absendedatum, maßgeblich

(6) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erlischt mit

- Ablauf des Partner-Vertrages
- Tod oder Insolvenz des Mitgliedes
- Sinngemäßer Auslegung der Gründe nach § 6 (2)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse, Pläne und Schriftstücke gegenüber Außenstehenden geheim zu halten.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Zahlungen pünktlich in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe und Weise zu bezahlen.
- (6) Sponsoren haben das Recht, als Sponsoren in den Publikationen und auf Veranstaltungen des Vereines genannt zu werden.
- (7) Fördernde Mitglieder haben das Recht, auf der Homepage des VBC und in den jeweiligen Projektunterlagen und –Werbungen als fördernde Mitglieder angeführt zu werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- (1) die Hauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Circles
- (4) die Rechnungsprüfer

§ 9 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung entspricht der „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 2 VereinsG 2002. Sie findet in den ersten sechs Monaten jedes Kalenderjahres statt.
- (2) eine außerordentliche Hauptversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder einer Hauptversammlung oder über schriftlichen begründeten Antrag von

mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unverzüglich einzuberufen.

- (3) zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 30 Kalendertage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (durch Brief oder e-Mail, Veröffentlichung auf der Homepage oder durch Inserat in der Vereinszeitung) einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mit Ausnahme von Wahlvorschlägen zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten.
- (5) a. Wahlvorschläge des Vorstandes gemäß § 11(2) sind allen Mitgliedern spätestens 30 Kalendertage vor der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
b. Wahlvorschläge eines Mitgliedes sind spätestens 14 Kalendertage vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten, der diese Vorschläge unverzüglich allen Mitgliedern zur Kenntnis bringt.
- (6) Gültige Beschlüsse werden in der Hauptversammlung nur zur Tagesordnung gefasst. Ein Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist auch dann möglich, wenn er nicht in der Tagesordnung vorgesehen war und erst in die Hauptversammlung eingebracht wurde.
- (7) Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft als Gründungsmitglied des Vereines kann durch zwei Bevollmächtigte mit je einer Stimme vertreten werden. Ist das stimmberechtigte Mitglied eine juristische Person, wird es durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung der Vollmacht auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden können auch weitere Personen ohne Stimmberechtigung an der Hauptversammlung teilnehmen.
- (8) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.

Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie unabhängig von der Anzahl der dann erschienenen Stimmberechtigten 30 Minuten später ordnungsgemäß und beschlussfähig mit derselben Tagesordnung statt.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen, mit Ausnahme der Abänderung der Statuten oder der Auflösung des Vereines, mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung des Vereines ist die Zweidrittelmehrheit in der Hauptversammlung erforderlich.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die PräsidentIn. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt der/die StellvertreterIn den Vorsitz. Ist

auch diese/r verhindert, übernimmt das an Jahren älteste, anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

- (11) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom/von der Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern innerhalb von 30 Kalendertagen zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 10 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt unter anderem:

- (1) Die Entgegennahme und Genehmigung des vorgelegten Tätigkeitsberichtes.
- (2) Die Entgegennahme und Genehmigung des vorgelegten Rechnungsabschlusses
- (3) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Wahl
 - a. der Vorstandsmitglieder
 - b. der Rechnungsprüfer
- (5) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und ihrer Zahlungsweise sowie die Beschlussfassung über die Einhebung von außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen.
- (7) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (8) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die zeitgerecht eingebracht wurden.
- (9) Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, wenn der Antrag dazu in der Hauptversammlung eingebracht wurde.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines wird in seiner Gesamtheit von der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt und besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern, von denen mindestens ein Vorstandsmitglied ein Vertreter des Fonds der Wiener Kaufmannschaft und mindestens je ein Vorstandsmitglied DirektorIn einer VBS und ein/e Circlevorsitzende/r sein müssen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, zum Ende seiner Funktionsperiode einen Wahlvorschlag betreffend die Wahl des neuen Vorstandes in seiner Gesamtheit zur Abstimmung in der Hauptversammlung vorzulegen. Der Wahlvorschlag des Vorstandes ist allen Mitgliedern spätestens 30 Kalendertage vor der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern
 - a. den/die PräsidentIn
 - b. den/die SchriftführerIn, sofern der/dem PräsidentIn keine Geschäftsstelle zur Verfügung steht
 - c. den/die KassierIn
 - d. und deren StellvertreterInnen
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, eine andere wählbare Person zu kooptieren. Diese Kooptierung ist der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Vorstandsmitglieder können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (7) Die Funktion jedes Vorstandsmitgliedes erlischt durch
 - a. Ablauf der Funktionsperiode
 - b. Schriftliche Erklärung des Rücktritts durch das Vorstandsmitglied, wobei der Rücktritt erst mit der Neubestellung oder Kooptierung des Nachfolgers/der Nachfolgerin als Vorstandsmitglied wirksam wird.
 - c. Tod
 - d. Abberufung durch die Hauptversammlung.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vorstandssitzungen, die Beschlussfassung und die Behandlung von Geschäftsfällen, die finanzielle Auswirkungen haben (können) oder den Verein gegenüber Dritten verpflichten, regelt. Die Geschäftsordnung ist bei jeder Änderung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er übernimmt dazu alle Aufgaben, die nicht von den Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen werden.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der/des PräsidentIn und der anderen FunktionsträgerInnen im Vorstand unmittelbar nach der Vorstandswahl und die schriftliche Verständigung der Mitglieder darüber,
 - b. Erstellung eines Jahresvorschlages, eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c. Vorbereitung, Einberufung und Abwicklung der Hauptversammlung(en),
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Einsetzen von Fachausschüssen zur Bearbeitung von Fachfragen,
 - f. Aufnahme, Führung, Kündigung und Entlassungen von allfälligen Mitarbeitern im Verein.
- (2) Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem/der PräsidentIn.

(3) Der/Die PräsidentIn

- a. Der/Die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Verhinderung geht der Vorsitz an die/den StellvertreterIn über.
- b. Der/Die PräsidentIn kann seine/ihre Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis für bestimmte Geschäfte im Allgemeinen oder für einzelne Fälle anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.
- c. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane bedürfen.
- d. Den Verein verpflichtende Urkunden oder Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich binden können, sind vom Präsidenten/von der Präsidentin und von der/dem KassierIn zu zeichnen.

(4) Alle gewählten und die kooptierten Vorstandsmitglieder sowie alle allfällig Beschäftigten des Vereines sind zur Geheimhaltung aller ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommenden Vereinsvorgänge und Begebenheiten verpflichtet, soweit nicht deren Bekanntgabe an die Organe des Vereines zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig ist.

§ 13 Die Circles

- (1) Der Verein richtet für die AbsolventInnen einer VBS jeweils einen Circle ein, die von einer/m ehrenamtlichen Circlevorsitzenden geführt wird.
- (2) Die/der Circlevorsitzende muss aus dem Kreis der AbsolventInnen der VBS kommen und wird vom Direktor/von der Direktorin der VBS nominiert. Über ihre/seine Ernennung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Vorstandssitzung.
- (3) Die Aufgabe der/des Circlevorsitzenden ist die Unterstützung des Vereinszweckes auf VBS-Ebene. Sie/Er nimmt in seiner Tätigkeit insbesondere auf die Nähe zu den AbsolventInnen der VBS Bedacht. Sie/Er kann zu ihrer/seiner Entlastung eine/n oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter bestimmen.

§ 14 Der/Die RechnungsprüferInnen

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei RechnungsprüferInnen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für jede/n RechnungsprüferIn ist für dieselbe Funktionsdauer ein/e StellvertreterIn zu wählen. Die RechnungsprüferInnen bzw. deren StellvertreterInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen sind informell in die Budgeterstellung einzubeziehen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im

Allgemeinen und insbesondere die Überprüfung der Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit den einzelnen Budgetansätzen.

Zu diesem Zweck haben die RechnungsprüferInnen jederzeit während der Dienststunden das Recht auf Einsicht und Überprüfung der laufenden Geschäftsgebarung.

- (3) Für das Ausscheiden als RechnungsprüferInnen gelten sinngemäß die Bestimmungen für das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (§ 11 (3), (6) und (10)).
- (4) Die RechnungsprüferInnen sind zur Geheimhaltung aller ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommenden Vereinsvorgänge und Begebenheiten verpflichtet, soweit nicht deren Bekanntgabe an die Organe des Vereines zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig ist.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Abs. 1 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Hauptversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung einstimmig beschlossen werden. Kommt keine Einstimmigkeit zu Stande, ist im Abstand von höchstens 30 Kalendertagen eine weitere außerordentliche Hauptversammlung zur Auflösung des Vereines einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung zu entscheiden hat.

- (2) Die außerordentliche Hauptversammlung zur Auflösung hat neben dem Auflösungsbeschluss auch die Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens und über die Liquidation zu treffen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Sollte die Auflösungs-Hauptversammlung keine diesbezüglichen Beschlüsse fassen, fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft zu, der auch den Liquidator bestellt.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Statuten keine ausdrücklichen Regelungen vorsehen, sind ergänzend die in Betracht kommenden Bestimmungen des Vereinsgesetz 2002 anzuwenden. Bei Widersprüchen zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen tritt anstelle der Regelung in den Statuten die gesetzliche Regelung.